

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Gesetz vom **- 6. April 1978** über die  
Änderung des NÖ Landarbeiterkammer-  
gesetzes

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000-0, wird wie folgt  
geändert:

1. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das beschließende Organ, ihr  
sind vorbehalten:

1. Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten,
2. Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,

---

- 3. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,**
4. Einsetzung von Ausschüssen im Sinne des § 14 Abs.3  
und 4 und Bestimmung der Anzahl ihrer Mitglieder,
5. Bestellung des Kammeramtsdirektors,
6. Festsetzung der Höhe der Kammerbeiträge,
7. Beschlußfassung über den Voranschlag und den Rechnungs-  
abschluß,

8. Verfügung über das Kammervermögen, soweit diese nicht im Beschluß über den Voranschlag erfaßt ist,
9. Erlassung der Geschäftsordnung für die Kammerorgane und das Kammeramt sowie der Dienstordnung für die Kammerbediensteten,
10. Entscheidung über den Mandatsverlust und
11. Beschlußfassung über die Auflösung der Vollversammlung."

2. § 18 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Dem Präsidenten obliegt die Besorgung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind; dazu gehören insbesondere:

1. die Vertretung der NÖ Landarbeiterkammer nach außen,
2. die Einberufung der Vollversammlung und des Hauptausschusses sowie die Führung des Vorsitzes,
3. die Obsorge, daß die Aufgaben der NÖ Landarbeiterkammer im Rahmen ihres Wirkungsbereiches erfüllt werden,
4. die Vollziehung der Beschlüsse anderer Organe der NÖ Landarbeiterkammer,
5. die Beurkundung der Beschlüsse der Kammerorgane sowie die Unterfertigung von Bescheiden und sonstigen Schriftstücken nach Maßgabe des § 27 Abs.3 und
6. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von nicht länger als auf die Dauer von sechs Monaten beschäftigten Bediensteten."

3. Dem § 18 ist folgender § 18a anzufügen:

"§ 18a  
Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung hat in der ersten Sitzung nach jeder Wahl aus dem Kreise ihrer Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen, von denen einer der zweitstärksten wahlwerbenden Gruppe der Vollversammlung angehören muß; in gleicher Weise ist für jeden Rechnungsprüfer ein Stellvertreter zu wählen, der den Rechnungsprüfer im Falle der Verhinderung zu vertreten hat."

4. § 27 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Kammeramtsdirektor wird über Vorschlag des Präsidenten von der Vollversammlung bestellt."

5. § 30 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Beitragsgrundlage bildet das aus einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Dienstverhältnis erzielte Krankenversicherungspflichtige Entgelt."

6. § 30 Abs.3 hat zu entfallen, Abs.4 hat die Bezeichnung Abs.3 zu erhalten.

7. Im § 32 Abs.3 ist die Terminbezeichnung "30. November" durch die Bezeichnung " 15. Dezember" zu ersetzen.